

Spezialfinanzierungen

Version 2.0. vom 01.08.2026

Änderungen gegenüber Vorversion sind gelb markiert

Inhalt

1.	Gesetzliche Grundlagen	2
1.1.	Zinssätze	2
2.	Definition	3
2.1.	Verzinsung von Spezialfinanzierungen	3
2.2.	Verzinsung von Spezialfonds	3
2.3.	Verzinsung von passivierten Anschlussgebühren	3
2.4.	Basis für Zinsberechnung	3
3.	Bilanzierung	4
4.	Darstellung in der Erfolgs- und Investitionsrechnung	4
5.	Abschlussbuchungen in der Spezialfinanzierung	4
6.	Einlagen aus Steuermitteln	5
7.	Spezialfinanzierungen in Schwyzer Bezirke und Gemeinden	6
7.1.	Spezialfinanzierung «Feuerwehr»	6
7.2.	Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung»	7
7.3.	Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung»	9
7.4.	Spezialfinanzierung «Schutzraumabgeltung»	10
7.5.	Spezialfinanzierung «Parkplatzabgeltungen»	12
7.6.	Spezialfinanzierung «Alters- und Pflegeheime»	13
7.7.	Spezialfinanzierung «Kurtaxen»	14
7.8.	Spezialfinanzierung «Kinderspielplatzabgeltung»	15
7.9.	Spezialfinanzierung «Wasserversorgung»	16
7.10.	Spezialfinanzierung «Elektrizitätswerk, Elektroversorgung»	18
7.11.	Spezialfinanzierung «Ausgleich von Planungsvorteilen»	19
7.12.	Weitere durch Gemeinden errichtete Spezialfinanzierungen	20
7.12.1.	Spezialfonds	21
8.	Verzinsung - Beispiele	22

1. Gesetzliche Grundlagen

FHG-BG	§ 28 Abs. 3	Spezialfinanzierungen und Spezialfonds werden nach ihrem Charakter dem Eigen- oder Fremdkapital zugeordnet
FHG-BG	§ 39	1. Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Die Errichtung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. 2. Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde sind zulässig: a) um übersetzte Leistungsentgelte zu vermeiden, oder b) als rückzahlbare Vorschüsse, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken. 3. Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen
FHV-BG	§ 12 Abs. 3	Spezialfinanzierungen sind auf den Lebenszyklus einer Anlage auszurichten
FHV-BG	§ 24	1. Als Spezialfinanzierungen sind zu führen: a) Feuerschutzwesen b) Abwasserbeseitigung c) Abfallbeseitigung d) Schutzraumabgeltung e) Parkplatzabgeltung f) Alters- und Pflegeheime g) Kurtaxen h) Kinderspielplatzabgeltung i) Wasserversorgung j) Elektrizitätsversorgung, Energieversorgung k) Gemeinschaftsantenne, Kabelfernsehen l) Ausgleich von Planungsvorteilen m) weitere, durch die Gemeinden errichtete Spezialfinanzierungen 2. Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sowie Guthaben von Sonderrechnungen sind intern zu verzinsen. Der Regierungsrat legt den Zinssatz fest.

1.1. Zinssätze

Jahr/e	Zinssatz	Grundlage
1996 – 2010	4.0 %	aFHV-BG vom 19.12.1995
2011 – 2017	2.5 %	aFHV-BG vom 19.12.1995 Reduktion mit RRB 1135/2011 vom 22.11.2011
2018 – 2024	0.0 %	aFHV-BG vom 19.12.1995 Reduktion mit RRB 839/2018 vom 20.11.2018 FHV-BG vom 25.6.2019
2025	1.0 %	RRB 554/2024 vom 02.07.2024
2026	0.0 %	RRB 386/2025 vom 20.05.2025
2027	0.0 %	RRB 334/2026 vom 12.05.2026

2. Definition

Unter Spezialfinanzierung wird die Zuordnung von Einnahmen bzw. Mitteln an bestimmte Aufgaben verstanden. Sie sollen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Da die Zweckbindung von Mitteln zur Folge hat, dass diese nicht mehr dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung stehen, muss sie durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein.

2.1. Verzinsung von Spezialfinanzierungen

In RRB 839/2018 wurde festgehalten, dass bei der Verzinsung kantonal eine einheitliche Lösung anzustreben ist. Der Kanton verzinst sämtliche Spezialfinanzierungen im Eigen- und Fremdkapital. Beide stellen eigenfinanzierte Gefässe dar. Eine unterschiedliche Handhabung der Verzinsung lässt sich nicht begründen. Die Bezirke und Gemeinden sind angehalten, ebenfalls alle Spezialfinanzierungen (im Eigenkapital / im Fremdkapital) zu verzinsen.

2.2. Verzinsung von Spezialfonds

Das FHG-BG sieht keine Verzinsung von Spezialfonds vor.

2.3. Verzinsung von passivierten Anschlussgebühren

Passivierte Anschlussgebühren sind nicht zu verzinsen.

2.4. Basis für Zinsberechnung

Basis für die Zinsberechnung ist der Saldo per 1. Januar des Rechnungsjahres.

3. Bilanzierung

Spezialfinanzierungen werden im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Für die Zuordnung zum Eigenkapital sind zwei wesentliche Kriterien zu erfüllen (vgl. Erläuterung Ziffern 7 und 8 der Fachempfehlung Nr. 08 des Handbuchs HRM2 für die Kantone und Gemeinden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren).

1. Die Rechtsgrundlage kann vom eigenen Gemeinwesen geändert werden oder
2. Die Rechtsgrundlage basiert auf übergeordnetem Recht, lässt aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsraum zu (z.B. Festlegung der Gebührenhöhe oder bei der Mittelverwendung).

Für jede Spezialfinanzierung ist ein separates Detailkonto in der Bilanz zu führen.

Wenn der Saldo eine Verpflichtung darstellt, ist er, je nach Art der Spezialfinanzierung, entweder im Bilanzkonto „Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital“ (Konto 2090.xx) oder im Bilanzkonto „Spezialfinanzierungen im Eigenkapital“ (Konto 2900.xx) zu verbuchen.

Wenn der Saldo einer Spezialfinanzierung einen Vorschuss darstellt, ist er im obigen Sinne entweder im Aktivkonto „Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital“ (Konto 1090.xx) als positive Zahl einzutragen oder im Passivkonto „Spezialfinanzierungen im Eigenkapital“ (Konto 2900.xx) als negative Zahl.

4. Darstellung in der Erfolgs- und Investitionsrechnung

Aufwände und Erträge bzw. Ausgaben und Einnahmen der Spezialfinanzierungen sind in der Erfolgsrechnung bzw. Investitionsrechnung zu verbuchen und werden in der Regel in separaten Funktionen verbucht. Für die Spezialfinanzierung soll möglichst weitgehend die Kostentransparenz im Sinne von Vollkosten gelten. Das heisst, ihr sind alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben zu belasten und alle Erträge und Einnahmen gutzuschreiben.

5. Abschlussbuchungen in der Spezialfinanzierung

Sofern die komplette Funktion als Spezialfinanzierungen im Eigenkapital geführt wird, ist diese in der Erfolgsrechnung am Jahresende mit der entsprechenden Abschlussbuchung vollständig auszugleichen. Dafür sind die folgenden Abschlusskonten zu verwenden:

- 9010.00 Ertragsüberschuss Spezialfinanzierung im Eigenkapital
- 9011.00 Aufwandüberschuss Spezialfinanzierung im Eigenkapital

Eine Spezialfinanzierung innerhalb der Investitionsrechnung ist nicht auszugleichen. Investitionen in spezialfinanzierte Anlagen werden gemindert durch Anschlussgebühren oder vorhandenen passivierten Anschlussgebühren (2068.xx). Die verbleibende Nettoinvestition ist via ordentlicher IR-Abschluss zu aktivieren. **Investitionsausgaben sind zu aktivieren, Investitionseinnahmen sind zu passivieren.**

Handelt es sich um eine Spezialfinanzierung im Fremdkapital sind folgende für Einlagen und Entnahmen (Ausgleich per Ende Jahr) folgende Abschlusskonten zu verwenden:

- 3500.00 Einlagen Spezialfinanzierung im Eigenkapital
- 4500.00 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

Mit Ausnahme der Abschlussbuchungen sind die Abschlusskonten der Spezialfinanzierungen nicht zu bebuchen, da ansonsten Differenzen in der Geldflussrechnung möglich sind.

6. Einlagen aus Steuermitteln

Bei Spezialfinanzierungen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese aus den entsprechenden Entgelten finanziert werden und somit ohne Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt auskommen. Dies gilt allerdings nicht ausnahmslos. Hätte eine Selbstfinanzierung zur Folge, dass die Gebühren überhöht wären, darf eine Quersubventionierung zulasten des allgemeinen Haushaltes stattfinden (§ 39 Abs. 2 Bst. a FHG-BG). Ebenfalls kann es sein, dass vorübergehende Defizite bestehen, die es zu überbrücken gilt (§ 39 Abs. 2 Bst. b FHG-BG). § 39 Abs. 2 Bst. a FHG-BG muss aber immer unter Berücksichtigung der zu finanzierenden Aufgabe ausgelegt werden. Namentlich im Bereich der Abfall- und Abwasserbeseitigung bestehen bundesrechtliche Vorgaben, welche Quersubventionierungen nur in sehr eingeschränkten Ausnahmefällen zulassen.

Wird eine mwst-pflichtige Spezialfinanzierung (z.B. Abfall- und Abwasserbeseitigung) zusätzlich mit Beiträgen aus dem allgemein Haushalt finanziert, sind allfällige mwst-technische Folgen (z.B. Vorsteuerkürzung), sofern nach der effektiven MWST-Methode abgerechnet wird, zu beachten.

7. Spezialfinanzierungen in Schwyzer Bezirke und Gemeinden

7.1. Spezialfinanzierung «Feuerwehr»

Charakter	Spezialfinanzierung im Eigenkapital
Bilanz	2900.00 «Spezialfinanzierung Feuerwehr»
Funktionale Gliederung	1500
Kontierungshinweise	4200.xx Ersatzabgabe 4290.xx Beiträge von Gebäude-/Anlageeigentümern
Bemerkungen	Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Im Weiteren können die Gemeinden durch Beschluss der Stimmberechtigten einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben wird. Der Ertrag der Ersatzabgabe, des Feuerwehrbeitrages und der Entschädigung aus den Einsätzen der Feuerwehr sind zweckgebunden zu verwenden
Investitionen	Eine Investition ist abzüglich allfälliger Subventionsbeiträge oder Beiträge Dritter zu aktivieren (Nettoinvestition). In der Erfolgsrechnung sind die entsprechenden Abschreibungen zu verbuchen.

Verbuchungsbeispiel

Die Gemeinde kauft ein Tanklöschfahrzeug für Fr. 400'000.-- und erhält vom Kanton einen Beitrag von Fr. 60'000.--.

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Geschäftsfall</u>
1500.5060.00	1002.xx	400'000	Kauf TLF
1002.xx	1500.6310.00	60'000	Subvention

Die Investitionsausgaben und –einnahmen sind per 31.12.XX zu aktivieren bzw. zu passivieren.

Abschlussbuchung IR	<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Betrag</u>
	1406.30	9999.6900.00	400'000	Aktivierung TLF
	9999.5900.00	1406.30	60'000	Passivierung Subvention

Abschlussbuchung ER **Die Spezialfinanzierung der Erfolgsrechnung ist mit nachfolgender Abschlussbuchung auszugleichen.**

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
1500.9010.00	2900.00	Ertragsüberschuss
2900.00	1500.9011.00	Aufwandüberschuss

7.2. Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung»

Charakter	Spezialfinanzierung im Eigenkapital
Bilanz	2900.xx «Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung»
Funktionale Gliederung	7200
Kontierungshinweise	4240.xx Grund-/Mengengebühren 6370.xx Anschlussgebühren; Erschliessungsbeiträge...
Bemerkungen	Die Anschlussgebühren sind dazu da, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden. (vgl. Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser, Preisüberwachung Juni 2025, Ziff. 2.2.3.1, Seite 5)
Investitionen	Eine direkte Entnahme aus der Spezialfinanzierung für die Finanzierung einer Investition ist nicht notwendig. Investitionen sind abzüglich Anschlussgebühren, allfälliger Subventionsbeiträge und anderer Beiträge Dritter zu aktivieren (Nettoinvestition). In der Erfolgsrechnung sind die entsprechenden Abschreibungen zu verbuchen. Sind noch Anlagewerte der Spezialfinanzierung bilanziert, werden diese mit dem Abschluss der Investitionsrechnung mit einem Einnahmenüberschuss automatisch verrechnet. Besteht nach der Verrechnung ein Überschuss (Minus-Anlagewert) ist dieser auf das Konto 2068.xx zu übertragen.

Verbuchungsbeispiel 1

Die Gemeinde erstellt eine neue Abwasserleitung für Fr. 700'000.—und nimmt im selben Jahr Anschlussgebühren von Fr. 200'000 ein

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
7200.5030.00	1002.xx	700'000	Baukosten Abwasserleitung
1002.xx	7200.6370.00	200'000	Anschlussgebühren

Die Investitionsausgaben und –einnahmen sind per 31.12.XX zu aktivieren bzw. zu passivieren.

Abschlussbuchung IR	Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Betrag
	1403.00	9999.6900.00	700'000	Aktivierung Abwasserleitung
	9999.5900.00	1403.00	200'000	Passivierung Anschl.gebühren

Verbuchungsbeispiel 2

Die Gemeinde erstellt eine neue Abwasserleitung für Fr. 700'000.—und nimmt im selben Jahr Anschlussgebühren von Fr. 1'000'000 ein

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
7200.5030.00	1002.xx	700'000	Baukosten Abwasserleitung
1002.xx	7200.6370.00	1'000'000	Anschlussgebühren

Die Investitionsausgaben und –einnahmen sind per 31.12.XX zu aktivieren bzw. zu passivieren.

Abschlussbuchung IR

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Betrag
1403.00	9999.6900.00	700'000	Baukosten Abwasserleitung
9999.5900.00	1403.00	700'000	Passivierung Anschl.gebühren

Sofern keine weiteren abzuschreibenden Bilanzwerte mehr vorhanden sind, sind die überschüssigen Anschlussgebühren in Sachkonto 2068.xx «passivierte Investitionsbeiträge» auszuweisen, z.B. 2068.xx «Überschuss Anschlussgebühren Abwasserbe-seitigung».

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Betrag
9999.5900.00	2068.xx	300'000	Passivierung Anschl.gebühren

Verwendung passivierte Anschlussgebühren

Diese sind für zukünftigen Investitionen zu verwenden und dannzumal wie folgt zu verbuchen:

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2068.00	7200.6371.xx	Auflösung passivierte Anschlussgebühren

Abschlussbuchung ER

Die Spezialfinanzierung der Erfolgsrechnung ist mit nachfolgender Abschlussbuchung auszugleichen.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
7200.9010.00	2900.00	Ertragsüberschuss
2900.00	7200.9011.00	Aufwandüberschuss

7.3. Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung»

Charakter	Spezialfinanzierung im Eigenkapital
Bilanz	2900.xx «Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung»
Funktionale Gliederung	7300
Kontierungshinweise	4240.xx Grund- und Mengengebühren
Bemerkungen	Die Gemeinden decken die Aufwendungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle durch verursachergerechte Gebühren. Sie erheben dazu eine Grundgebühr und eine Mengengebühr (vgl. dazu Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz, SRSZ 711.110).
Investitionen	Eine direkte Entnahme aus der Spezialfinanzierung für die Finanzierung einer Investition ist nicht möglich. Die Investition ist abzüglich allfälliger Subventionsbeiträge oder Beiträge Dritter zu aktivieren (Nettoinvestition). In der Erfolgsrechnung sind die entsprechenden Abschreibungen zu verbuchen.
Abschlussbuchung ER	Die Spezialfinanzierung der Erfolgsrechnung ist mit nachfolgender Abschlussbuchung auszugleichen.

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
7300.9010.00	2900.00	Ertragsüberschuss
2900.00	7300.9011.00	Aufwandüberschuss

7.4. Spezialfinanzierung «Schutzraumabgeltung»

Charakter	Spezialfinanzierung im Fremdkapital									
Bilanz	2090.00 «Spezialfinanzierung Schutzraumabgeltung»									
Funktionale Gliederung	1620									
Kontierungshinweise	- (Ersatzbeiträge werden durch das AMFZ fakturiert)									
Bemerkungen	Die Gemeinden führen für die altrechtlichen Ersatzbeiträge der Hauseigentümer (vor 1.1.2012) eine Spezialfinanzierung. Sie dienen zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume. Sie dürfen diese Beiträge nur nach Freigabe durch das Amt für Militär, Feuer und Zivilschutz (AMFZ) für die zulässigen Zwecke verwenden. (vgl. dazu Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, SRSZ 512.100). Die auf Stufe Kanton geflossenen Ersatzbeiträge können erst in Anspruch genommen werden, wenn die kommunalen Ersatzbeiträge vollständig aufgebraucht sind.									
Investitionen	Investitionen in einer Spezialfinanzierung im Fremdkapital werden in der Investitionsrechnung als Investitionsausgabe dargestellt. Die dazugehörige Entnahme aus der SF im Fremdkapital erfolgt zu Gunsten der Investitionsrechnung als Investitionsbeitrag von Dritten. Die Aktivierung dieser Investition erfolgt netto. Wird die Investitionsausgabe vollumfänglich aus dem Fonds im Fremdkapital finanziert, so erfolgt demnach keine Aktivierung <u>Verbuchungsbeispiel IR zu Lasten SF im Fremdkapital</u> Die Gemeinde X erweitert im Rechnungsjahr 2022 die öffentliche Zivilschutzanlage Y oberirdisch in der Höhe von Fr. 135'000.00. Diese Erweiterung kann gemäss Bewilligung vollumfänglich aus der in der Gemeinderrechnung als Fremdkapital bilanzierte Spezialfinanzierung "Ersatzabgaben für Schutzraumbauten" finanziert werden. Die Verbuchungen werden wie folgt vorgenommen: <table><tr><th>Konto Soll</th><th>Konto Haben</th><th>BetragGeschäftsfall</th></tr><tr><td>1620.5040.00</td><td>1002.xx</td><td>135'000 Investitionsausgabe</td></tr><tr><td>2090.xx</td><td>1620.6370.xx</td><td>135'000 Entnahme aus SF</td></tr></table>	Konto Soll	Konto Haben	BetragGeschäftsfall	1620.5040.00	1002.xx	135'000 Investitionsausgabe	2090.xx	1620.6370.xx	135'000 Entnahme aus SF
Konto Soll	Konto Haben	BetragGeschäftsfall								
1620.5040.00	1002.xx	135'000 Investitionsausgabe								
2090.xx	1620.6370.xx	135'000 Entnahme aus SF								
Erfolgsrechnung Aufwände z. L. SF	<u>Verbuchungsbeispiel ER zu Lasten SF im Fremdkapital</u> Die Gemeinde verbucht im Rechnungsjahr 2022 in der Erfolgsrechnung für Fr. 35'000 Aufwände im Bereich Zivilschutz. Davon dürfen gemäss Bewilligung Fr. 7'000 aus der Spezialfinanzierung FK entnommen werden. <table><tr><th>Konto Soll</th><th>Konto Haben</th><th>BetragGeschäftsfall</th></tr><tr><td>1620.3...</td><td>1002.xx</td><td>35'000 Aufwände</td></tr><tr><td>2090.xx</td><td>1620.4500.00</td><td>7'000 Entnahme aus SF im Fremdkapital</td></tr></table>	Konto Soll	Konto Haben	BetragGeschäftsfall	1620.3...	1002.xx	35'000 Aufwände	2090.xx	1620.4500.00	7'000 Entnahme aus SF im Fremdkapital
Konto Soll	Konto Haben	BetragGeschäftsfall								
1620.3...	1002.xx	35'000 Aufwände								
2090.xx	1620.4500.00	7'000 Entnahme aus SF im Fremdkapital								
Besonderes	Wenn die Spezialfinanzierung aufgebraucht ist, sind Zahlungen, welche vom Kanton an die Sanierung geleistet werden, als Kostenbeitrag unter 1620.4260.00 zu verbuchen.									
Info AMFZ	Mehrere Gemeinden haben bereits Interesse bekundet, ihre Restmittel an den Kanton zu überweisen, was eine deutliche administrative und finanzielle Entlastung ermöglicht. Das AMFZ empfiehlt den Ge									

meinden mit Schreiben vom 19.12.2025 ihre Situation zu prüfen.
Bei Interesse an einer Überweisung ist das [AMFZ](#) zu kontaktieren.

7.5. Spezialfinanzierung «Parkplatzabgeltungen»

Charakter	Spezialfinanzierung im Eigenkapital											
Bilanz	2900.xx «Spezialfinanzierung Parkplatzabgeltungen»											
Funktionale Gliederung	6151											
Kontierungshinweise	4200.xx Parkplatzabgeltungen											
Bemerkungen	Bei neuen Bauten und Anlagen sind in angemessener Nähe genügend Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zu schaffen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. Bei Umbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen besteht die Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen im Umfang des durch die baulichen Vorkehren geschaffenen Mehrbedarfs. Ist die Erstellung der erforderlichen Anzahl Abstellflächen auf privatem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Bauherr eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten, die zweckgebunden für den Bau und Betrieb öffentlicher Parkieranlagen zu verwenden ist. (vgl. dazu Planungs- und Baugesetz, SRSZ 400.100).											
Investitionen	Eine direkte Entnahme aus der Spezialfinanzierung für die Finanzierung einer Investition (Verbuchung in IR) ist nicht möglich. Die Investition ist daher abzüglich allfälligem Beiträgen Dritter zu aktivieren (Nettoinvestition). In der Erfolgsrechnung sind die entsprechenden Abschreibungen zu verbuchen. Zur Entlastung der Erfolgsrechnung können im Umfang der Abschreibungen Entnahmen aus der Spezialfinanzierung getätigt werden. Kann eine Investition teilweise oder vollumfänglich durch Parkplatzabgeltungen finanziert werden, können im Umfang der Beiträge in der Erfolgsrechnung zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden sofern für diesen Zweck ein Voranschlagskredit besteht (vgl. § 37 FHG BG).											
Abschlussbuchung	<table><tr><th>Konto Soll</th><th>Konto Haben</th><th>Geschäftsfall</th></tr><tr><td>6151.9010.00</td><td>2900.xx</td><td>Einlage von PP-Abgeltungen in SF</td></tr><tr><td>2900.xx</td><td>6151.9011.00</td><td>Entnahme von PP-Abgeltungen in SF</td></tr></table>	Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall	6151.9010.00	2900.xx	Einlage von PP-Abgeltungen in SF	2900.xx	6151.9011.00	Entnahme von PP-Abgeltungen in SF		
Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall										
6151.9010.00	2900.xx	Einlage von PP-Abgeltungen in SF										
2900.xx	6151.9011.00	Entnahme von PP-Abgeltungen in SF										

7.6. Spezialfinanzierung «Alters- und Pflegeheime»

Charakter	Spezialfinanzierung im Eigenkapital
Bilanz	2900.xx «Spezialfinanzierung Alters- und Pflegeheime»
Funktionale Gliederung	412x
Kontierungshinweise	keine besonderen Hinweise
Bemerkungen	Die Gemeinden planen, errichten und betreiben die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige nach den kantonalen Bedarfsrichtwerten (vgl. Gesetz über soziale Einrichtungen, SRSZ 380.300). Die Gemeinden führen ihre Einrichtungen nach den Regeln der Spezialfinanzierung (Pflegefinanzierungsverordnung, SRSZ 361.511)
Investitionen	Eine direkte Entnahme aus der Spezialfinanzierung für die Finanzierung einer Investition ist nicht möglich. Die Investition ist abzüglich allfälliger Subventionsbeiträge oder Beiträge Dritter zu aktivieren (Nettoinvestition). In der Erfolgsrechnung sind die entsprechenden Abschreibungen zu verbuchen.
Abschlussbuchung ER	Die Spezialfinanzierung der Erfolgsrechnung ist mit nachfolgender Abschlussbuchung auszugleichen.

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
412x.9010.00	2900.xx	Ertragsüberschuss
2900.xx	412x.9011.00	Aufwandüberschuss

7.7. Spezialfinanzierung «Kurtaxen»

Charakter Spezialfinanzierung im Eigenkapital
 Bilanz 2900.xx «Spezialfinanzierung Kurtaxen»
 Funktionale Gliederung 8400

Kontierungshinweise 4039.00

Bemerkungen Für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, können die Gemeinden eine Kurtaxe erheben. Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden. Die Gemeinde kann die Einnahmen der Kurtaxen auch für die regionale touristische Zusammenarbeit verwenden.

Investitionen Eine direkte Entnahme aus der Spezialfinanzierung für die Finanzierung einer Investition ist nicht möglich. Die Investition ist abzüglich allfälliger Subventionsbeiträge oder Beiträge Dritter zu aktivieren (Nettoinvestition). In der Erfolgsrechnung sind die entsprechenden Abschreibungen zu verbuchen.

Abschlussbuchung	<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
	8400.9010.00	2900.xx	Einlage von Kurtaxen in SF
	2900.xx	8400.9011.00	Entnahme von Kurtaxen in SF

7.8. Spezialfinanzierung «Kinderspielplatzabgeltung»

Charakter	Spezialfinanzierung im Eigenkapital											
Bilanz	2900.xx «Spezialfinanzierung Kinderspielplatzabgeltung»											
Funktionale Gliederung	3420											
Kontierungshinweise	4200.xx Kinderspielplatzabgeltungen											
Bemerkungen	Baureglemente von Bezirken und Gemeinden müssen Vorschriften enthalten unter anderem über die Pflicht zur Anlage von Kinderspielplätzen (vgl. dazu Planungs- und Baugesetz, SRSZ 400.100). Dementsprechend sind allfällige Abgeltungen für Kinderspielplätze zweckgebunden für öffentliche Spielplätze zu verwenden.											
Investitionen	Eine direkte Entnahme aus der Spezialfinanzierung für die Finanzierung einer Investition (Verbuchung in IR) ist nicht möglich. Die Investition ist daher abzüglich allfälligem Beiträgen Dritter zu aktivieren (Nettoinvestition). In der Erfolgsrechnung sind die entsprechenden Abschreibungen zu verbuchen. Zur Entlastung der Erfolgsrechnung können im Umfang der Abschreibungen Entnahmen aus der Spezialfinanzierung getätigt werden. Kann eine Investition teilweise oder vollumfänglich durch Kinderspielplatzabgeltungen finanziert werden, können im Umfang der Beiträge in der Erfolgsrechnung zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden sofern für diesen Zweck ein Voranschlagskredit besteht (vgl. § 37 FHG-BG).											
Abschlussbuchung	<table><tr><th>Konto Soll</th><th>Konto Haben</th><th>Geschäftsfall</th></tr><tr><td>3420.9010.00</td><td>2900.xx</td><td>Einlage von Spielplatzabgeltungen in SF</td></tr><tr><td>2900.xx</td><td>3420.9010.00</td><td>Entnahme von Spielplatzabgeltungen in SF</td></tr></table>	Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall	3420.9010.00	2900.xx	Einlage von Spielplatzabgeltungen in SF	2900.xx	3420.9010.00	Entnahme von Spielplatzabgeltungen in SF		
Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall										
3420.9010.00	2900.xx	Einlage von Spielplatzabgeltungen in SF										
2900.xx	3420.9010.00	Entnahme von Spielplatzabgeltungen in SF										

7.9. Spezialfinanzierung «Wasserversorgung»

Charakter	Spezialfinanzierung im Eigenkapital
Bilanz	2900.xx «Spezialfinanzierung Wasserversorgung»
Funktionale Gliederung	7101
Kontierungshinweise	4240.xx Grund-/Mengengebühren 6370.xx Anschlussgebühren; Erschliessungsbeiträge...
Bemerkungen	Betrifft nur Gemeinden, welche ihre Wasserversorgungen als Spezialfinanzierung (nicht Sonderrechnung) führen.
Investitionen	Eine direkte Entnahme aus der Spezialfinanzierung für die Finanzierung einer Investition ist nicht möglich. Investitionen sind abzüglich Anschlussgebühren, allfälliger Subventionsbeiträge und anderer Beiträge Dritter aktivieren (Nettoinvestition). In der Erfolgsrechnung sind die entsprechenden Abschreibungen zu verbuchen.

Verbuchungsbeispiel 1

Die Gemeinde erstellt eine neue Wasserleitung für Fr. 500'000 und nimmt im selben Jahr Anschlussgebühren von Fr. 100'000 ein

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
7101.5030.00	1002.xx	500'000	Baukosten Wasserleitung
1002.xx	7101.6370.00	100'000	Anschlussgebühren

Die Investitionsausgaben und –einnahmen sind per 31.12.XX zu aktivieren bzw. zu passivieren.

Abschlussbuchung IR	<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Betrag</u>
	1403.00	9999.6900.00	500'000	Baukosten Wasserleitung
	9999.5900.00	1403.00	100'000	Passivierung Anschl.gebühren

Verbuchungsbeispiel 2

Die Gemeinde erstellt eine neue Abwasserleitung für Fr. 500'000 und nimmt im selben Jahr Anschlussgebühren von Fr. 700'000 ein

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
7101.5030.00	1002.xx	500'000	Baukosten Abwasserleitung
1002.xx	7101.6370.00	700'000	Anschlussgebühren

Die Investitionsausgaben und –einnahmen sind per 31.12.XX zu aktivieren bzw. zu passivieren.

Abschlussbuchung IR	<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Betrag</u>
	1403.00	9999.6900.00	500'000	Baukosten Abwasserleitung
	9999.5900.00	1403.00	500'000	Passivierung Anschl.gebühren

Sofern keine weiteren abzuschreibenden Bilanzwerte mehr vorhanden sind, sind die überschüssigen Anschlussgebühren in Sachkonto 2068.xx «passivierte Investitionsbeiträge» auszuweisen, z.B. 2068.xx «Überschuss Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung».

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Betrag</u>
9999.5900.00	2068.xx	200'000	Passivierung Anschl.gebühren

Verwendung passivierte
Anschlussgebühren

Diese sind für zukünftigen Investitionen zu verwenden und dannzumal wie folgt zu verbuchen:

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
2068.01	7101.6371.xx	Auflösung passivierte Anschlussgebühren

Abschlussbuchung ER

Die Spezialfinanzierung der Erfolgsrechnung ist mit nachfolgender Abschlussbuchung auszugleichen.

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
7101.9010.00	2900.xx	Ertragsüberschuss
2900.xx	7101.9011.00	Aufwandüberschuss

7.10. Spezialfinanzierung «Elektrizitätswerk, Elektroversorgung»

Charakter Spezialfinanzierung im Eigenkapital
 Bilanz 2900.xx «Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk, Elektroversorgung»
 Funktionale Gliederung 8711

Kontierungshinweise 4240.xx Grund-/Mengegebühren
 6370.xx Anschlussgebühren; Erschliessungsbeiträge...

Bemerkungen betrifft nur Gemeinden, welche ihre Elektrizitätswerke als Spezialfinanzierung (nicht Sonderrechnung) führen (derzeit Vorderthal, Innerthal, Tuggen).

Bei den Anschlussgebühren handelt es sich um Investitionsbeiträge. Diese sind als Einnahmen in der Investitionsrechnung zu verbuchen und jeweils per 31.12. zu passivieren.

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
1002.xx	8711.6370.xx	Investitionseinnahme
9999.5900.00	1403.xx	Passivierung der Einnahmen

Sofern keine abzuschreibenden Bilanzwerte mehr vorhanden sind, sind die überschüssigen Anschlussgebühren in Sachkonto 2068.xx «passivierte Investitionsbeiträge» auszuweisen, z.B. 2068.xx «Überschuss Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung».

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
9999.5900.00	2068.xx	Passivierung überschüssiger Einnahmen

Diese sind für zukünftigen Investitionen zu verwenden und dannzu- mal wie folgt zu verbuchen:

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
2068.xx	8711.6371.xx	Auflösung passivierte Anschlussgebühren

Investitionen Eine direkte Entnahme aus der Spezialfinanzierung für die Finanzierung einer Investition ist nicht möglich. Investitionen sind abzüglich Anschlussgebühren, allfälliger Subventionsbeiträge und anderer Beiträge Dritter aktivieren (Nettoinvestition). In der Erfolgsrechnung sind die entsprechenden Abschreibungen zu verbuchen.

Abschlussbuchung ER **Die Spezialfinanzierung der Erfolgsrechnung ist mit nachfolgender Abschlussbuchung auszugleichen.**

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
8711.9010.00	2900.xx	Ertragsüberschuss
2900.xx	8711.9011.00	Aufwandüberschuss

7.11. Spezialfinanzierung «Ausgleich von Planungsvorteilen»

Charakter	Spezialfinanzierung im Fremdkapital	
Bilanz	2090.xx «Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe»	
Funktionale Gliederung	7901	
Kontierungshinweise	4022	Mehrwertabschöpfung
	3601	Kantonsanteil an Mehrwertabschöpfung
	363x	Auszahlung an Grundstückbesitzer
Bemerkungen	Wird Land neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen, ist eine Mehrwertabgabe geschuldet. Die Gemeinden können für Um- oder Aufzonungen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht eine Mehrwertabgabe einführen. Die Höhe und Bemessung der Mehrwertabgabe ist gesetzlich definiert. Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen steht zu einem Drittel dem Kanton und zu zwei Dritteln derjenigen Gemeinde zu, in der das betreffende Grundstück liegt. Bei Um- oder Aufzonungen steht die Mehrwertabgabe der Gemeinde zu. (vgl. Planungs- und Baugesetz, SRSZ 400.100). Die Mehrwertabschöpfung ist zweckgebunden zu verwenden und dafür eine Spezialfinanzierung zu führen. Diese gilt bei den Gemeinden als Spezialfinanzierung im Fremdkapital.	
Investitionen	-	
Abschlussbuchung ER	Die Spezialfinanzierung der Erfolgsrechnung ist mit nachfolgender Abschlussbuchung auszugleichen.	

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
7901.3500.00	2090.xx	Einlage in SF im Fremdkapital
2090.xx	7901.4500.00	Entnahme aus SF im Fremdkapital

7.12. Weitere durch Gemeinden errichtete Spezialfinanzierungen»

Charakter	Spezialfinanzierung im Eigenkapital
Bilanz	2900.xx «XXX»
Funktionale Gliederung	-
Kontierungshinweise	-
Bemerkungen	Unter Spezialfinanzierung wird die Zuordnung von Einnahmen bzw. Mitteln an bestimmte Aufgaben verstanden. Sie sollen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Da die Zweckbindung von Mitteln zur Folge hat, dass diese nicht mehr dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung stehen, muss sie durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein.
Investitionen	Eine direkte Entnahme aus der Spezialfinanzierung für die Finanzierung einer Investition (Verbuchung in IR) ist nicht möglich. Die Investition ist daher abzüglich allfälligem Beiträgen Dritter zu aktivieren (Nettoinvestition). In der Erfolgsrechnung sind die entsprechenden Abschreibungen zu verbuchen. Zur Entlastung der Erfolgsrechnung können im Umfang der Abschreibungen Entnahmen aus der Spezialfinanzierung getätigt werden. Kann eine Investition teilweise oder vollumfänglich durch Kinderspielplatzabgeltungen finanziert werden, können in der Erfolgsrechnung im Umfang der Beiträge zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden sofern für diesen Zweck ein Voranschlagskredit besteht (vgl. § 37 FHG BG).
Abschlussbuchung ER	Die Spezialfinanzierung der Erfolgsrechnung ist mit nachfolgender Abschlussbuchung auszugleichen.

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Geschäftsfall</u>
9010.00	2900.xx	Ertragsüberschuss
2900.xx	9011.00	Aufwandüberschuss

7.12.1. Spezialfonds

Falls es sich bei den entsprechenden Bilanzpositionen um eigentliche Fonds gemäss § 40 FHG-BG handelt, sind diese in den entsprechenden Konten zu übertragen:

Auszug aus Bericht und Vorlage zum FHG an den Kantonsrat (RRB Beschluss Nr. 882/2017 vom 21. November 2017:

§ 40 Spezialfonds

Spezialfonds sind Vermögenswerte, deren Verwaltung und Verwendung an bestimmte Auflagen gebunden sind. Die Bildung solcher ist gemäss geltendem Recht auf Zuwendungen Dritter beschränkt. Dies soll auch für das neue Finanzhaushaltsgesetz gelten. Der Verwendungszweck der Vermögenswerte wird regelmässig durch den Zuwender bestimmt und ergibt sich aus einem Reglement, Legat oder einer Stiftungsurkunde. Im Unterschied zu den Spezialfinanzierungen muss bei den Fonds kein Kausalzusammenhang zwischen dem zu erfüllenden Zweck und der Herkunft der Mittel gegeben sein. Zudem ist für die Verwaltung eines Fonds keine gesetzliche Grundlage erforderlich und die Mittel müssen nicht zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt werden.

Da die Zweckbestimmung von Fonds durch das Gemeinwesen nicht massgebend beeinflusst werden kann und dadurch kein umfassender Gestaltungsspielraum bezüglich Mittelverwendung besteht, sind die Fonds dem Fremdkapital zugeordnet. Der Fondsbestand wird in der Bilanz ausgewiesen. Die Fondsrechnung hingegen wird im Anhang der Jahresrechnung, nicht aber in der Erfolgsrechnung dargestellt (§ 40 Abs. 2 FHG-BG). Dies stellt eine Abweichung von HRM2 dar (vgl. Fachempfehlung Nr. 8, Ziff. 6), welche vom Regierungsrat in der Verordnung zu bezeichnen ist.

Im Gegensatz zu Spezialfinanzierungen, Anstalten und Zweckverbänden sind Spezialfonds nicht auf einen dauerhaften Betrieb ausgerichtet. Es entspricht ihrem Wesen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel aufgebraucht werden, wodurch sich der Fonds auflöst. Dementsprechend besteht kein Bedürfnis nach Zuschüssen aus dem allgemeinen Haushalt des Gemeinwesens. Entnahmen zugunsten dessen widersprechen zudem der Zweckbestimmung der Fonds. Dementsprechend bestimmt Abs. 3, dass die finanzielle Unabhängigkeit gegenüber dem allgemeinen Haushalt strikt zu beachten ist, dies im Gegensatz zu den übrigen Finanzierungsformen.

8. Verzinsung - Beispiele

Die Zinsen sind als interne Verrechnung zu verbuchen. Eine interne Verrechnung ist eine rein buchhalterische Transaktion. Sie hat keinen Einfluss auf die flüssigen Mittel. Durch interne Verrechnungen können auch kalkulatorische Aufwendungen und Erträge in die Gesamtkosten einbezogen werden. Es kann sich auch um kalkulatorische Passivzinsen handeln, die auf den Verpflichtungen des Gemeinwesens gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigen- oder Fremdkapital berechnet werden. Symmetrisch dazu kann es sich auch um kalkulatorische Aktivzinsen handeln, die auf den Vorschüssen des Gemeinwesens auf Spezialfinanzierungen berechnet werden (vgl. dazu [Auslegung zur Fachempfehlung 03](#), Bst. B). Ergänzend hat die Arbeitsgruppe Kontenrahmen des SRS in den [beantworteten Anfragen zum Kontenrahmen](#) festgehalten, dass der kalkulatorische Zins über die Sachgruppen 394/494 intern zu verrechnen ist.

Verbuchungsbeispiel 1

Der Saldo der Spezialfinanzierung Feuerwehr beträgt per 1.1 des Rechnungsjahre CHF 400'000 (Verpflichtung). Der Zinssatz beträgt 1.0%. Der Zins wird somit in der Funktion «9610 Zinsen» belastet und in der Funktion «1500 Feuerwehr» gutgeschrieben.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.3940.xx	1500.4940.xx	4'000	Verzinsung SF

Verbuchungsbeispiel 2

Der Saldo der Spezialfinanzierung Abwasser beträgt per 1.1. des Rechnungsjahres CHF -750'000 (Vorschuss). Der Zinssatz beträgt 1.0%. Der Zins wird somit in der Funktion «7200 Abwasserbeseitigung» belastet und in der Funktion «9610 Zinsen» gutgeschrieben.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
7200.3940.xx	9610.4940.xx	7'500	Verzinsung SF